

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 19.08.2021

Aufgrund der Art. 3 Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Michelsneukirchen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.11.2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Die Steuer beträgt für jeden Hund 30,00 €“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Michelsneukirchen, den 19.08.2021
Gemeinde Michelsneukirchen



Raab
1. Bürgermeister

